



Sachstand

Beschleunigungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen

Beschleunigungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 149/24
Abschluss der Arbeit: 15. Oktober 2024
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Künftige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten	4
2.1.	Unionsrecht	4
2.2.	Gesetzentwurf	5
2.2.1.	Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete und Minderungsmaßnahmen	5
2.2.2.	Zulassungsverfahren für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten	7
3.	Anerkennung bereits bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete	7
3.1.	Unionsrecht	7
3.2.	§ 6a WindBG	8
4.	Zusammenfassender Vergleich	9

1. Einleitung

Dieser Sachstand befasst sich mit der Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien. Ein Augenmerk der Arbeit liegt auf der Unterscheidung zwischen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in der Zukunft und der Erklärung bestehender Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten nach § 6a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)¹ („Bestandsgebiete“). Zur Neuausweisung und zum Genehmigungsverfahren von Windenergieprojekten in den neu ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten und den Gebieten nach der Altfallregelung hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt. Er zielt auf die Umsetzung der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie EU 2018/2001 (EE-RL)**².

2. Künftige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

2.1. Unionsrecht

Ein „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ bezeichnet nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a der EE-RL „einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde.“

Gemäß Art. 15b EE-RL erfassen die Mitgliedstaaten in einem **ersten Schritt** bis zum 21. Mai 2025 das Potenzial an verfügbaren Flächen, die für den Ausbau von erneuerbaren Energie-Anlagen (EE-Anlagen) benötigt werden, um die europäischen Ausbauziele hinsichtlich des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen (EE-Gebiete).³ Die EE-Gebiete sind gemäß Art. 15b Abs. 2 EE-RL insbesondere anhand von Energiefaktoren wie Verfügbarkeit, Erzeugungspotenzial und Netzsituation zu identifizieren.⁴

-
- 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/BJNR135310022.html>.
 - 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (konsolidierte Fassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02018L2001-20240716>.
 - 3 Deutinger/Sailer, Hrsg. Stiftung Umweltenergierecht, Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 8. Februar 2024, S. 8, <https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung-Umweltenergierecht-WueStudien-35-Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf>.
 - 4 Deutinger/Sailer, Hrsg. Stiftung Umweltenergierecht, Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 8. Februar 2024, S. 8, <https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung-Umweltenergierecht-WueStudien-35-Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf>.

In einem **zweiten Schritt** weisen die Mitgliedstaaten innerhalb dieser EE-Gebiete die Beschleunigungsgebiete durch **Pläne** bis zum 21. Februar 2026 als „Untergruppe“ aus (Art. 15c EE-RL).⁵ Die Beschleunigungsgebiete können für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energien bestimmt sein (Art. 15c Abs. 1 S. 1 EE-RL). Die Pläne zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind einer **strategischen Umweltprüfung** (gemäß Richtlinie 2001/42 EG⁶, umgesetzt in §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG⁷), und bei Gefahren für Natura-2000-Gebiete einer **FFH⁸-Verträglichkeitsprüfung** (FFH-Richtlinie⁹, umgesetzt in §§ 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG¹⁰), zu unterziehen (Art. 15c Abs. 2 EE-RL).

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten soll umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen straffen und damit die Genehmigung der in den Beschleunigungsgebieten geplanten EE-Vorhaben erleichtern.¹¹ Hierzu berücksichtigen die Behörden umweltrechtliche Anforderungen bereits bei Ausweisung dieser Gebiete (Art. 15c Abs. 2 EE-RL). Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das Genehmigungsverfahren für ein einzelnes Vorhaben in der Regel nicht länger als zwölf Monate dauert (Art. 16a Abs. 1 Satz 1 EE-RL).

2.2. Gesetzentwurf

2.2.1. Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete und Minderungsmaßnahmen

Ein **Gesetzentwurf**¹² zu Änderungen von WindBG, Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023

-
- 5 Deutinger/Sailer, Hrsg. Stiftung Umweltenergierecht, Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 8. Februar 2024, S. 8, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung-Umweltenergierecht-WueStudien_35_Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf.
 - 6 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32001L0042&qid=1728978151933>.
 - 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>.
 - 8 Flora-Fauna-Habitat.
 - 9 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01992L0043-20130701>.
 - 10 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/index.html.
 - 11 Vgl. hierzu Erwägungsgründe 25 und 26 der Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413 zur EE-RL, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32023L2413>.
 - 12 BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichereinrichtungen am selben Standort, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>.

formuliert in § 249a BauGB-E eine Regelung zur **Ausweisung neuer** Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1 WindBG) in Flächennutzungsplänen und mit § 28 ROG-E zur Ausweisung in Raumordnungsplänen.¹³ Wenn Gebiete die Voraussetzungen eines Beschleunigungsgebiets erfüllen (§ 249a Abs. 1 S. 2 BauGB-E), sind sie im Flächennutzungsplan bzw. Raumordnungsplan auch als Beschleunigungsgebiete darzustellen. § 28 ROG-E zielt auf eine eigenständige Umsetzung der Vorgaben im Raumordnungsrecht.¹⁴

Als Ersatz für die wegfallenden Einzelprüfungen bei Erneuerbare-Energie-Vorhaben müssen in den Plänen gemäß § 249a Abs. 2 Satz 1 BauGB-E sogenannte **Minderungsmaßnahmen** festgeschrieben sein. Dadurch sollen zuvor ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen der künftig zu genehmigenden Vorhaben vermieden werden:

„Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 [BauGB] ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.“

Laut Gesetzentwurf richtet die Gemeinde¹⁵ die Regeln für die Minderungsmaßnahmen an den folgenden **Kriterien** nach Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aus: 1. Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes, 2. Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie und 3. ermittelte Umweltauswirkungen. Auf der Grundlage der im Plan dargestellten Regeln werden im Zulassungsverfahren die Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben nach Maßgabe der §§ 6b und 6c des Windenergieflächenbedarfsgesetzes entwickelt und gegenüber dem Vorhabenträger **angeordnet**.¹⁶ Minderungsmaßnahmen bei Windenergiegebieten können beispielsweise sein: ökologische Baubegleitung, Schutzzäune für Amphibien und Reptilien oder Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten.¹⁷

13 BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, S. 16, 22, vgl. auch S. 60, 73 ff., <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>.

14 Vgl. BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, S. 60, 73, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>.

15 Anm. Verf.: Die Gemeinden sind zuständig für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

16 BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, S. 19, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>.

17 Anlage 3 zu § 249a Abs. 2 S. 3 und § 249c Abs. 2 S. 2 BauGB-E, BT-Drs. 20/12785 vom 9. September 2024, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, S. 18 ff., insbesondere S. 20 f., <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012785.pdf>.

2.2.2. Zulassungsverfahren für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten

Der Gesetzentwurf formuliert eine Regelung für das erleichterte Zulassungsverfahren. Dieses soll nicht nur in neu ausgewiesenen, sondern auch in bereits bestehenden Windenergiegebieten („Bestandsgebiete“), die bis zum Stichtag als Beschleunigungsgebiete anerkannt worden sind (vgl. unten unter Kapitel 3), angewendet werden.

Nach § 6b Abs. 2 Satz 1 WindBG-E sind dort (u. a.) „abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] keine Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen“. Es gilt stattdessen ein neuartiges **Überprüfungsverfahren**: „Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Absätzen 3 bis 7 durch“ (§ 6b Abs. 2 S. 2 WindBG-E). Hieran anschließend können auch Schutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet werden (§ 6b Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 3 WindBG-E).

3. Anerkennung bereits bestehender Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete

3.1. Unionsrecht

Bei der **Umsetzung** der EE-RL machte der deutsche Gesetzgeber mit § 6a WindBG von der Möglichkeit Gebrauch, bis zu einem Stichtag bestimmte Gebiete auch ohne die Verabschiedung von Plänen (siehe hierzu Art. 15 c Abs. 1 EE-RL) zu Beschleunigungsgebieten zu erklären. Die unionsrechtliche Grundlage dafür enthält Art. 15c Abs. 4 EE-RL:

„Bis zum 21. Mai 2024 können die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete, die **bereits als Gebiete**, die für den beschleunigten Einsatz einer oder mehrerer Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind, **ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten** für eine oder mehrere Arten von erneuerbarer Energie **erklären**, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Diese Gebiete liegen **außerhalb von Natura-2000-Gebieten**, von Gebieten, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten;
- b) die Pläne zur Ausweisung dieser Gebiete wurden einer strategischen **Umweltprüfung** gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der **Richtlinie 92/43/EWG^[18]** unterzogen;

18 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01992L0043-20130701>, auch: „FFH-Richtlinie“.

c) mit den Projekten in diesen Gebieten werden angemessene und verhältnismäßige Regeln und **Maßnahmen** umgesetzt, um möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken.“¹⁹

Art. 15c Abs. 4 EE-RL ermöglicht es somit, bereits existierende planerische Ausweisungen als Beschleunigungsgebiete zu nutzen. Der Erwägungsgrund zu dieser Vorschrift lautet wie folgt:

„Um das Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie zu **straffen** und eine doppelte Umweltprüfung eines einzelnen Gebiets zu **vermeiden**, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Gebiete, die bereits gemäß nationalen Recht als Gebiete ausgewiesen wurden, die für einen beschleunigten Einsatz von Technologie für erneuerbare Energie geeignet sind, zu Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie zu erklären. Diese Erklärungen sollten bestimmten **Umweltbedingungen** unterliegen, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten. Die Möglichkeit, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie im Rahmen **bestehender** Pläne auszuweisen, sollte **zeitlich begrenzt** sein, damit das Standardverfahren für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie nicht gefährdet wird. Projekte, die sich in bestehenden nationalen ausgewiesenen Gebieten in Schutzgebieten befinden, die nicht als Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie erklärt werden können, sollten weiterhin unter denselben Bedingungen betrieben werden, unter denen sie eingerichtet wurden.“²⁰

3.2. § 6a WindBG

§ 6a Abs. 1 WindBG setzt die durch Art. 15c Abs. 4 EE-RL eingeräumte Möglichkeit wie folgt um²¹:

„Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, sind Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [...],

1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine **Umweltprüfung** im Sinne des § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs und, soweit erforderlich,

19 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (konsolidierte Fassung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02018L2001-20240716>; Hervorhebungen durch Verf.

20 Erwägungsgrundgrund 31 der Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32023L2413>; vgl. zu Art. 15c Abs. 4 EE-RL auch Deutinger/Sailer, Hrsg. Stiftung Umweltenergie recht, Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 8. Februar 2024, S. 45 ff., https://stiftung-umweltenergie recht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung_Umweltenergie recht_WueStu-dien_35_Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf.

21 Vgl. auch BT-Drs. 20/11180, Zweite Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/8657 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, 24. April 2024, S. 159, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011180.pdf>.

eine **Verträglichkeitsprüfung** im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und

2. soweit das Windenergiegebiet **nicht** in einem **Natura 2000-Gebiet**, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.“²²

Nach § 6a Abs. 2 WindBG bleibt § 6 WindBG über die Anordnung von **Minderungsmaßnahmen** unberührt. Solche können also nach wie vor in dem Gebiet **angeordnet** werden.

Bei den „Windenergiegebieten im Sinne von § 2 Nummer 1 WindBG“ handelt es sich um bestimmte in Raumordnungsplänen (nach ROG) und Bauleitplänen (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne nach BauGB) ausgewiesene Flächen. Die „Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs“ ist die speziellere Norm zur Umweltprüfung im Baurecht und hat deshalb Vorrang vor der ansonsten einschlägigen strategischen Umweltprüfung nach dem UVPG (siehe § 50 Abs. 2 UVPG²³).²⁴ Die „Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes“ entspricht einer Verträglichkeitsprüfung nach dem BNatSchG im Hinblick auf die Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets (beruhend auf der FFH-Richtlinie).

Werden bzw. wurden diese „Bestandspläne“ nach dem Stichtag geändert (z. B. neuer Gebietszuschnitt), fallen sie aus dem Regime der anerkannten Beschleunigungsgebiete heraus.²⁵

Die in § 6a Abs. 1 WindBG für die Anerkennung formulierten Bedingungen orientieren sich an den Vorgaben des Art. 15c Abs. 4 Buchst. a bis c EE-RL.

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen in den „Bestandsgebieten“ wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2.2. verwiesen.

4. Zusammenfassender Vergleich

Anerkannte und neue Beschleunigungsgebiete **unterscheiden** sich nach alledem im Wesentlichen dadurch, wie sie **formell** ausgewiesen worden sind (Anerkennung einerseits oder Neuausweisung mittels eines Planes andererseits), jedoch nicht in ihrem Umweltschutzgehalt (Umweltprüfungen)

23 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>.

24 Vgl. dazu Uechtritz, in: Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK) BauGB, 63. Ed. 1. August 2024, § 2 Rn. 71.

25 Deutinger/Sailer, Hrsg. Stiftung Umweltenergierecht, Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 8. Februar 2024, S. 46 ff., <https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung-Umweltenergierecht-WueStudien-35-Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf>.

oder auf Genehmigungsebene (Wann wird ein Vorhaben genehmigt?).²⁶ So muss nach dem Gesetzentwurf in den neu ausgewiesenen Gebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden und es sind Minderungsmaßnahmen im Plan festzulegen (§ 249a BauGB-E, s. o. Kapitel 2.2.1.). In den Bestandsgebieten hat eine Umweltverträglichkeits- bzw. Umweltprüfung bereits stattgefunden (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und § 8 ROG). § 6a Abs. 2 WindBG stellt zudem klar, dass weiterhin nach § 6 WindBG Minderungsmaßnahmen angeordnet werden können. Nach dem Gesetzentwurf besteht auch auf Genehmigungsebene weiterhin die Möglichkeit für die Behörden, in dem neuartigen Überprüfungsverfahren auf den **Einzelfall** des Vorhabens einzugeben (s. o. Kapitel 2.2.2.).

26 Zur Unterscheidung der Beschleunigung auf Planungsebene einerseits und Genehmigungsebene andererseits siehe Deutinger/Sailer, Hrsg. Stiftung Umweltenergierecht, Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 8. Februar 2024, S. 8 f., https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/02/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_35_Die-Beschleunigungsgebiete-nach-der-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.pdf.